Begehung von Zahnarztpraxen  
durch die Gesundheitsämter

- Rechtliche Aspekte (IfSG, ÖGDG) -

Einleitung:

Beschleunigt durch die Corona-Pandemie finden in letzter Zeit vermehrt Kontrollen der örtlichen   
Gesundheitsämter auch in Zahnarztpraxen statt. Die Kontrollen können sich nicht nur auf die Überprüfung der Einhaltung der Maskenpflicht, sondern auch auf weitere Aspekte des Infektionsschutzes erstrecken. Um Unsicherheiten vorzubeugen, sollen im Folgenden die wesentlichen rechtlichen   
Aspekte einer Begehung umrissen und so den Kammermitgliedern eine erste Orientierung gegeben werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 8 des Infektionsschutzgesetztes (IfSG) haben Zahnarztpraxen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft (dieser entspricht den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts) Maßnahmen zu treffen, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Zahnarztpraxen können gemäß § 23 Abs. 6 IfSG und § 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) infektionshygienisch von den Gesundheitsämtern überwacht werden.

Von den Zahnarztpraxen sind die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und   
Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO): „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ und „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und   
Desinfektion von Flächen“ zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen von Relevanz:

* Anamnese
* Orale Antisepsis
* Antibiotikaprophylaxe
* Händehygiene
* Flächendesinfektion
* Schutz vor Kontamination (Persönliche Schutzausrüstung etc.)
* Impfprophylaxe
* ggf. Beschäftigungsbeschränkungen

[Eine Checkliste zur Vorbereitung auf eine infektionshygienische Begehung finden Sie im PRAXIS-Handbuch unter der „Schaltfläche 5. Praxisbegehung - Was nun?“ (Ziffer 5.1.2).](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Praxisbegehung/Checkliste_IfSG_Gesundheitsamt.doc)

Überdies gibt § 36 Abs. 2 IfSG den Gesundheitsämtern die Möglichkeit Einrichtungen infektions-  
hygienisch zu überwachen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden. Dies ist bei Zahnarztpraxen, in denen invasive   
Eingriffe vorgenommen werden, regelmäßig der Fall.

Einer Regelüberwachung durch die Gesundheitsämter unterliegen Zahnarztpraxen, anders als bspw. Krankenhäuser und Tageskliniken, nicht. Kontrollen sind nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) regelmäßig darauf beschränkt, dass Anhaltspunkte dafür   
vorliegen müssen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden. Stichprobenartige Prüfungen können auch ohne konkreten Anlass jedoch auch auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 IfSG durchgeführt werden.

1. Befugnisse der Gesundheitsämter

Auf der Grundlage des § 15a Abs. 3 IfSG sind die Gesundheitsämter zur Erfüllung der ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben befugt:

* Praxisräume und Grundstücke zu betreten und zu besichtigen
* soweit erforderlich Wohnräume zu betreten und zu besichtigen
* in Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften,   
  Ablichtungen und Auszüge anzufertigen
* Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen

Der bzw. die Praxisinhaber\*innen sind verpflichtet ggf. den Mitarbeiter\*innen des Gesundheitsamtes Zugang zu Räumen und Grundstücken zu verschaffen.

Soweit die Arbeiten des Gesundheitsamtes behindert werden, oder nicht kooperiert wird, können   
Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

1. Ablauf einer Begehung durch das Gesundheitsamt

Eine Begehung durch das Gesundheitsamt erfolgt üblicherweise nach diesem Schema:

* Terminankündigung und Anforderung von Unterlagen:

Prüfungen ohne besonderen Anlass werden vorher im Regelfall telefonisch oder schriftlich   
angekündigt und es wird ein Termin vereinbart. Das Gesundheitsamt sendet dann der Praxis zunächst einen Selbstauskunftsbogen zu. Diesen Bogen muss der Praxisinhaber zusammen mit den geforderten Unterlagen innerhalb der angegebenen Frist zurücksenden.

* Vorbesprechung und Besichtigung der Praxisräume:

Am Tag der Begehung findet in aller Regel ein Vorgespräch mit den verantwortlichen Personen in der Praxis statt. Danach werden die Räumlichkeiten gemeinsam besichtigt und Mitarbeiter\*innen zu verschiedenen Abläufen befragt (zum Beispiel Händedesinfektion, Reinigung und Desinfektion von Flächen) und Unterlagen überprüft.

* Abschlussgespräch und Protokoll der Begehung:

Die Begehung endet mit einem Abschlussgespräch mit den Praxisinhaber\*innen. Hier werden ggf. erste Verbesserungsvorschläge gemacht. Es folgt wenige Wochen später das Protokoll der Begehung. Hier sind nicht nur die Mängel aufgeführt, sondern auch Hinweise und Empfehlungen, wie diese beseitigt werden können. Grobe Fehler müssen innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden. Für die Praxisbegehungen erhebt das Gesundheitsamt in der Regel eine Gebühr.

Ihre

LZK-Geschäftsstelle